

Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb



1. Was bezweckt das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)?

Für eine florierende Marktwirtschaft ist ein offener, unbeschränkter und unverfälschter Wettbewerb unter den Marktteilnehmern wünschenswert. Das UWG soll Mitbewerber sowie Verbraucher – also die Allgemeinheit – vor unlauterem Wettbewerb schützen.

2. Was ist in diesem Sinne „unlauter“?

Es sind verschiedene Beispiele von Unlauterkeit ausdrücklich im UWG aufgelistet, zudem werden verschiedene Formen von Werbung als unlauter beschrieben.

3. Welche Art von Werbung ist nicht wünschenswert bzw. verboten?

Zunächst sei das Verbot der belästigenden Werbung genannt; hierzu zählen unerbetene Telefaxe, SMS- oder E-Mail-Werbung. Die Werbung mit Preisnachlässen, die nicht gewährt wurden, gilt als irreführend. Vergleichende Werbung kann unlauter sein, wenn sie den Mitbewerber verunglimpft oder unwahre Angaben enthält. Mit Preissenkungen darf nur geworben werden, wenn der Ausgangspreis eine angemessene Zeit lang gefordert wurde. Ebenfalls irreführend ist es, mit besonders günstigen Angeboten zu werben, die nicht in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen. Die Angabe „so lang der Vorrat reicht“ ist allein nicht ausreichend.

4. Was ist in diesem Zusammenhang „eine angemessene Menge“ an Warenvorrat?

Angemessen ist im Regelfall ein Vorrat für zwei Tage.

5. Was ist weiterhin verboten?

Ausdrücklich als unlauter erwähnt ist das Ausnutzen der Un- erfahrenheit von Kindern und Jugendlichen. Das Koppeln von Gewinnspielen oder Preisausschreiben mit dem Erwerb einer Ware ist ebenfalls unlauter und somit verboten. Werden Menschen in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt durch Ausübung von Druck, so ist dies unlauter. Schleichwerbung ist nicht erlaubt. Besonders schwer wiegt der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die Verwertung von anvertrauten Vorlagen wie technische Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte usw. zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz.

6. Wie kann man sich gegen einen unlauteren Wettgewerb „wehren“?

Gegen jemanden, der unlauteren Wettbewerb betreibt, kann der Geschädigte Anzeige erstatten. Für die schweren Vergehen droht Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit kann es sein, dass Schadensersatzansprüche bestehen.